Formulierungsvorschläge Heft 4/2024

# jahresrückblick: Wohnungseigentumsrecht – Aktuelle Entwicklungen, Dr. Friederike von Türckheim

**S. 116**

**Anzeigepflicht:**

Das Wohnungseigentum und das Teileigentum sind veräußerlich und vererblich. Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12WEG werden nicht vereinbart. Der jeweilige Veräußerer hat dem Verwalter die Tatsache der Veräußerung, die Person des Erwerbers und dessen Anschrift sowie den Tag des Besitz- und des Eigentumsübergangs unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist ein Verwalter nicht bestellt, so hat die Anzeige gegenüber sämtlichen weiteren Eigentümern zu erfolgen.

**S. 116**

**Veräußerungsvorbehalt:**

Die Veräußerung von Wohnungseigentum oder Teileigentum bedarf der Zustimmung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer vertreten durch den Verwalter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Ggf.: Nicht dem Zustimmungsvorbehalt unterliegen Veräußerungen an [z. B. Verwandte in gerader Linie, Ehepartner (…)].